

Franz-Josef-Strasse 18
A - 8700 Leoben
T +43 | (0)3842 402 7013
F +43 | (0)3842 402 7014
www.tuaustria.at

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der TU Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschulqualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;
GZ: 2021-0.284.064**

Graz/Leoben/Wien, am 20.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TU Austria - der Verbund der drei technischen Universitäten Österreichs - schließt sich im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschulqualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, den von der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben eingebrachten Stellungnahmen an und nimmt darüber hinaus wie folgt Stellung:

Ad §§ 51 und 56

Studienabschlüsse

Die TU Austria Universitäten sehen eine Verschlankung bzw. Vereinheitlichung der akademischen Grade im Bereich der Weiterbildung grundsätzlich als begrüßenswert an.

Leider enthält der Gesetzesentwurf aber auch einige Neuerungen, die Anbietern hochschulischer Weiterbildung in Österreich insbesondere im technischen Bereich große Wettbewerbsnachteile gegenüber internationalen Anbietern - speziell durch die vorgeschlagenen international nicht anerkannten akademische Grade - bringen würden. Auch die Sinnhaftigkeit der Ermöglichung der Einrichtung eines außerordentlichen Bachelorstudiums erschließt sich uns nicht, zumal diese auch 180 ECTS umfassen müssen. Der Bedarf, die Akzeptanz und die Wirkungen der Weiterbildungsbachelor-Angebote sind völlig ungeklärt. Die neu vorgesehenen Weiterbildungsbachelorstudien schließen zwar eine systemische Lücke, doch sind deren Implementierung ohne eine umfassende Folgeabschätzung als überstürzt zu betrachten. Es liegen keine Einschätzungen vor, welcher tatsächlicher Bedarf hier besteht und ob es seitens zentraler Akteure (Interessent_innen, Unternehmen, NGOs, ...) eine dementsprechende Akzeptanz gibt, welche Effekte es hinsichtlich der berufsbegleitenden Studiengänge auf Bachelorniveau (die bundesfinanzierte Studienplätze darstellen) etwa im Fachhochschul-Bereich geben wird und inwiefern diese als kostendeckende Angebote zu konzipierenden Weiterbildungsstudien marktfähig wären. Eine entsprechende Evaluation sollte erfolgen, bevor ein so weitreichender ordnungspolitischer Eingriff erfolgt.

In der Gesetzesvorlage ist eine noch striktere Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Studium vorgesehen, die im Grunde der publizierten Intention der Gesetzesnovelle widerspricht. Die weiterbildenden Studienabschlüsse werden schon aufgrund ihrer ungewöhnlichen (und international einzigartigen) Bezeichnung weniger anerkannt werden und dadurch den chancengerechten Zugang zu Bildung und Weiterbildung erschweren. Dies trifft insbesondere auf die neuen Abschlusstitel zu. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Grade (Bachelor of Continuing Education, Bachelor Professional sowie Master of Continuing Education und Master Professional) werden im europäischen Hochschulraum und darüber hinaus „Inselabschlüsse“ darstellen, die nicht bekannt und nicht verständlich sind („BCE“, „BAP“, MCE“, „MAP“). Sie werden die Vergleichbarkeit erschweren, die Akzeptanz für kostenpflichtigen Angebote

schmälern sowie der Durchlässigkeit nicht zuträglich sein. In der Folge werden verstärkt internationale Anbieter in den Markt mit ihren Abschlüssen eintreten bzw. wird es sicher zu einem Ausströmen von Personen in die Nachbarländer geben, die deutlich attraktivere und international gängige Angebote im Portfolio haben. Hinzu kommt, dass ein Bachelor oder Master „of“ Continuing Education im internationalen Kontext ein Studium der „Continuing Education“ suggeriert, d.h. fälschlicherweise ein pädagogisches Studium über Weiterbildung bezeichnen würde, und deshalb international völlig unbrauchbar wäre.

Im Bereich Recht und Wirtschaft werden **Sonderbestimmungen für Universitätslehrgänge** festgelegt die in den Erläuterungen damit begründet werden, dass diese beiden Bereiche durch eine starke Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen mit einschlägigen Erstabschlüssen bzw. Berufserfahrung abzielen. Dies befürworten wir. **Gleiches muss aber auch für den Bereich der Technik gelten. Auch hier liegt bei den Universitätslehrgängen der Fokus auf einschlägigen Erstabschlüssen bzw. Berufserfahrung.**

Die wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen Master-Programme (MBA, Executive MBA, LL.M.) werden in der UG Novelle explizit beibehalten. Allerdings wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen zwischen einem MBA und einem EMBA in den Zugangsvoraussetzungen differenziert. Denn während der EMBA den bisherigen Zugang über ein Vorstudium und in Ausnahmefällen über eine Matura/ein Abitur mit ausreichender Führungs- und Berufserfahrung weiterhin ermöglicht, wird beim MBA nun verpflichtend ein Vorstudium (Bachelor oder Diplom) verlangt. Der Unterschied ist durch nichts zu rechtfertigen und international völlig unverständlich, da der klassische MBA in Wirtschaft und Gesellschaft international der gängige Abschluss ist. Anbieter aus anderen Ländern werden mit ihren Programmen deshalb ein leichtes Spiel in Österreich haben, von den etablierten postgradualen Weiterbildungsinstitutionen potenzielle Teilnehmer_innen abzuwerben. Denn der EMBA wird in vielen Fällen nur schwer zu kommunizieren sein. Außerdem werden Personen auch in die Nachbarländer (z.B. Schweiz, Liechtenstein, Deutschland) abströmen, um dort die international üblichen Studien mit den international akzeptierten Abschlüssen zu absolvieren.

In der derzeitigen Form wird in der UG Novelle auch völlig auf die Weiterbildungslandschaft für Akademiker_innen und Bildungsinteressierte aus anderen Disziplinen mit anderen Inhalten und bedingt anderslautenden Abschlussgraden vergessen. **Besonders für die Weiterqualifizierung von Fachexpert_innen sind die derzeitigen**

Abschlüsse ungenügend, denn für technischnaturwissenschaftliche Weiterbildungsstudien sind die Titel nicht passend. Gerade vor dem Hintergrund der Förderung der MINT-Studien braucht es für technisch-naturwissenschaftliche Universitätslehrgänge auch technisch-naturwissenschaftliche Abschlüsse: „Bachelor of Engineering (BEng.) und Master of Engineering (MEng.)“.

Die in der vorliegenden Gesetzesvorlage vorgesehenen neuen Abschlüsse vermögen für die technischen und naturwissenschaftlichen Universitäten Österreichs nicht das Wissen und die Kompetenzen widerzuspiegeln, die im Rahmen von spezialisierten Universitätslehrgängen schwerpunktmäßig erworben werden können.

Die TU Austria Universitäten plädieren daher eindringlich dafür, auch weiterhin den etablierten Abschlussgrad eines Master of Engineering (MEng.) verleihen zu dürfen und somit zumindest für eine Aufnahme des Bachelor of Engineering (BEng.) bzw. des Master of Engineering (MEng.) als akademische Abschlussgrade in die Gesetzesnovelle.

Es wäre ein Fehler einen etablierten Abschlussgrad wie den MEng. der an allen drei technischen Universitäten, auch in gemeinsamen Masterprogrammen (TU Wien/ TU Graz bzw. MUL/ TU Graz) seit Jahren erfolgreich eingeführt ist und der sich zudem vom Abschlussgrad eines Regelstudiums (MSc.) klar unterscheidet, nun durch einen neuen, international völlig unbekannter Abschlussgrad zu ersetzen!

Die Sonderbestimmungen für Universitätslehrgänge in Wirtschaft und Recht sehen vor, dass für MBA Programme der Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten bei Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien unterschritten werden kann. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der naturwissenschaftlich-technische Bereich mit einer ebenso starken Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen anders zu behandeln wäre als die Bereiche Wirtschaft und Recht. **Wir fordern daher ebenso eine Sonderbestimmung für die naturwissenschaftlich-technischen Abschlüsse bzw. eine Gleichbehandlung.** Andernfalls drohen in Österreich durch internationale Anbieter schwerwiegende Folgen für die Anbieter- und Wettbewerbssituation. Ein nachhaltiger schwerer Schaden am österreichischen postgradualen Weiterbildungsmarkt ist absehbar.

Zudem plädieren wir dafür, nur international gängige Abschlüsse in der Gesetzesnovelle zu verankern und die Zugangsvoraussetzungen für MBA und EMBA gleich zu halten, denn andernfalls drohen in Österreich durch das Einströmen internationaler

Anbieter markante Verwerfungen des Wettbewerbsumfeldes. In Summe wird dadurch ein großer Schaden am österreichischen postgradualen Weiterbildungsmarkt angerichtet.

Ad § 56 Abs 2

Gleichwertigkeit

Kritisch sehen die TU Austria Universitäten die im letzten Satz des Abs. 2 des § 52 postulierte Gleichwertigkeit von Universitätslehrgängen mit ordentlichen Bachelorstudien und ordentlichen Masterstudien.

Verständlich ist, dass im internationalen Kontext eine bessere Durchlässigkeit und Anerkennung außerordentlicher Studien geschaffen werden sollte. Die Formulierung ist aber viel zu pauschal. Es wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, in welchen Bereichen diese Gleichwertigkeit zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass damit vor allem in arbeits- und dienstrechtlicher Hinsicht eine Gleichwertigkeit erreicht werden soll. In der jetzigen Formulierung intendiert die Bestimmung aber auch, dass eine direkte Zulassung zu ordentlichen Studien ohne vorherige Prüfung der Gleichwertigkeit durch die Universität stattfinden muss. Dies würde zu einer Besserstellung von Universitätslehrgängen gegenüber ordentlichen Studien bei der Zulassung zu ordentlichen Master- und Doktoratsstudien führen. Daher wäre jedenfalls § 64 Abs. 4 UG (Zulassung zu Masterstudien) und § 64 Abs. 5 UG (Zulassung zu Doktoratsstudien) zu ergänzen. Damit wäre dann klargestellt, dass **für die Zulassung ein fach-einschlägiger Universitätslehrgang Voraussetzung ist und allenfalls Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden können.**

Ad § 70

Verordnungsermächtigung

Kritisch sehen die TU Austria Universitäten auch die Verordnungsermächtigung des Bundesministers, die für die Zulassung zu einem ao. Bachelor- und Masterstudium erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang festzulegen. In den Erläuterungen ist nicht dargelegt, warum dieser Eingriff in die Autonomie der Universitäten erforderlich ist. Dass die berufliche Qualifikation als Zulassungsmöglichkeit bleiben muss, ist klar. Denn würde nur die allgemeine Universitätsreife erforder-

lich sein, wäre überhaupt kein Unterschied mehr zur Zulassung zu ordentlichen Studien gegeben und keine Flexibilität bei der Zulassung zu ULG mehr möglich. Mit der Verordnungsermächtigung wird aber die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen zu ao. Bachelorstudien und ao. Masterstudien den Universitäten völlig aus der Hand genommen. Die Zulassung kann dann nur noch aufgrund der allgemeinen Universitätsreife, oder der vom Bundesminister festgelegten beruflichen Qualifikation erfolgen.

Die TU Austria Universitäten lehnen daher die in der vorliegenden Gesetzesvorlage vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers zur näheren Regelung der beruflichen Qualifikationen im Bereich der Zulassung zu ao. Studien als Eingriff in die universitäre Autonomie ab.

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen von den drei TU Austria-Universitäten eingebrachten Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf verwiesen und um entsprechende Berücksichtigung ersucht.

Mit besten Grüßen!



Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c.mult. Harald Kainz
Präsident der TU Austria



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.-Ing.h.c. Sabine Seidler
Vizepräsidentin der TU Austria



Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c. Wilfried Eichlseder
Vizepräsident der TU Austria